

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Repowerings einer Windenergieanlage in Bielefeld-Jöllenbeck

Aktenzeichen 711.0001/24/1.6.2

Auf Antrag gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG der Energiequelle GmbH, Robert-Bosch-Str. 17 b, 48153 Münster, wird hiermit die Entscheidung vom 06.03.2026 über den Änderungsantrag öffentlich bekannt gemacht.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Auf den Genehmigungsantrag vom 14.05.2024 mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 10.12.2025, wird aufgrund der §§ 16 b und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen zur wesentlichen Änderung durch Repowering einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-66/18.70 mit einer Nabenhöhe von 98,12 m, einem Rotordurchmesser von 70 m sowie einer Nennleistung von 1.800 kW zu einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 132,46 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt.

Der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage liegt der Genehmigungsbescheid der Stadt Bielefeld vom 12.06.2003, Az.: 5.6301.248414.8 zugrunde. Der Genehmigungsbescheid gilt mit seinen Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

Standort der Windenergieanlage:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	East/North
Bielefeld	Jöllenbeck	1	841	464607/5772220

Eingeschlossene Genehmigungen:

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:
Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018

Inhalt der Genehmigung:

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu ihrem Inhalt nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt.

Die unter VIII. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und unter VII. aufgelisteten Antragsunterlagen zu errichten, betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Angaben zur Bekanntmachung:

Der Genehmigungsbescheid enthält u. a. Nebenbestimmungen aus den Bereichen Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz, Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Wasser-, Boden-, Luftfahrt- und Straßenverkehrsrecht.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt. Da der Antragsteller nach § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des § 10 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegt nach § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

16.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026

beim **Umweltamt der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Str. 75 – 77, 33602 Bielefeld**, während der nachstehend genannten Zeiten aus und kann nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 0521/51-6194) dort eingesehen werden.

Servicezeiten der Stadt Bielefeld:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus kann der vollständige Bescheid inklusive der Begründung auch im Internet unter [Öffentliche Bekanntmachungen | Bielefeld](#) eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Bielefeld, den 11.03.2026
Stadt Bielefeld
I.V.

Adamski
Beigeordneter